



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigenten Ehmann
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: www.av-bw.de
E-Mail: info@av-bw.de

24.02.2012

Az. 5600/0357
Referentenentwurf für Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG)
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -

Sehr geehrter Herr Ehmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 24. November 2011 nebst Anlagen danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert rund 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Nach Beteiligung der örtlichen Anwaltvereine als unseren Mitgliedern und Abstimmung mit dem DAV und den übrigen fünfzehn Landesverbänden nehmen wir zu dem Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, insbesondere zu dem dortigen Artikel 8 mit den geplanten Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), des dazu gehörigen Vergütungsverzeichnisses und der Gebührentabellen, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bewertung

Die beabsichtigten Änderungen im anwaltlichen Vergütungsrecht stellen – neben den strukturellen Änderungen – einen Schritt in Richtung der dringend notwendigen Anhebung der Anwaltsgebühren dar.

Die Anforderungen, denen sich die Anwaltschaft stellen muss, sind kontinuierlich gewachsen. Die zunehmende Regulierung zahlreicher Lebensbereiche – nicht zuletzt aufgrund europarechtlicher Vorgaben – führen zu einem erhöhten Aufwand für eine qualifizierte Rechtsberatung und –vertretung aufseiten der Anwaltschaft. Hierdurch entsteht ein höherer Aufwand für die Qualitätssicherung und Fortbildung. Zugleich steigen die Haftungsrisiken. Hinzukommen erhebliche Kosten für eine angemessene Ausstattung der Kanzleien in personeller und sächlicher Hinsicht.

In den letzten 18 Jahren sind der Verbraucherpreisindex (Steigerung um 27%), die Beamten- und Richterbesoldung (Steigerung um 34%) sowie die Arbeitnehmervergütungen (Steigerung allein von 2005 – 2011 um 15%) erheblich angestiegen, während bei der Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte in den meisten Rechtsbereichen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen war.

Der Gesetzentwurf berechnet das erforderliche Anpassungsvolumen ab dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes am 01.07.2004. Er übersieht hierbei, dass sich die Strukturreform durch das Inkrafttreten des RVG vor acht Jahren zum 1. Juli 2004 nicht gleichmäßig auf die gesamte Anwaltschaft ausgewirkt hat. Insbesondere diejenigen Kollegen, die vorwiegend in Verfahren tätig sind, in denen früher eine Beweisgebühr anfiel, wie etwa im Bau-, Medizin- oder Familienrecht, haben – trotz der geänderten Anrechnung vorgerichtlicher Tätigkeit – deutliche Einkommensminderungen hinnehmen müssen. Dies belegen die Untersuchungen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) aus den Jahren 1996 bis 2008). Darüber hinaus erfolgte die letzte lineare Anpassung der Gebühren im Jahr 1994, also vor nunmehr 18 Jahren.

Der Referentenentwurf geht unter Berufung auf die Auswertung der Zählkartendaten durch das Statistische Bundesamt davon aus, dass die Anwaltsgebühren zwischen 2004 und 2009 aufgrund inflationsbedingt gestiegener Streitwerte um ca. 5 % gestiegen seien, und erwartet bis 2013 wird eine Anpassung von 9 %. Ab Juli 2013 an nimmt er schließlich eine durchschnittliche Erhöhung der Anwaltsgebühren um 11% an. Wenngleich dies positiv zu vermerken ist, blendet diese Sichtweise den Zeitraum von 1998 bis 2004 und die bereits währenddessen zu konstatierende negative Umsatz- und Einkommensentwicklung völlig aus der Betrachtung aus. Außerdem verkennt, dass sich inflationsbedingte Steigerungen nicht bei allen Streitwerten niederschlagen (etwa wegen bestehender Streitwertkataloge in den Fachgerichtsbarkeiten) und die zur Begründung angeführten Statistiken nur den gerichtlichen, nicht aber den außergerichtlichen

Bereich betreffen. Kanzleien, die auf die Bearbeitung solcher Mandate spezialisiert sind, haben folglich nicht von etwaigen inflationsbedingten Streitwerterhöhungen profitiert. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als der Gesetzgeber im Übrigen vermehrt auf eine außergerichtliche Streitbeilegung drängt, weshalb in diesem Bereich seit langem eine Zunahme anwaltlicher Tätigkeiten, nicht aber der hierfür anfallenden Vergütung zu verzeichnen ist.

2. Bewertung der Einzelregelungen

a) Beabsichtigte Änderungen der Tabellenstruktur

aa) Ausgestaltung der neuen Tabelle nach § 13 RVG

Der Referentenentwurf sieht eine Strukturveränderung der Tabelle nach § 13 RVG (gegenstandswertabhängige Wertgebühren) vor, indem es künftig Stufen bei 500 und 1.000 Euro und sodann jeweils Sprünge von 1.000 Euro bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro geben soll. Dies hat zur Folge, dass sich die Gebühren in sehr unterschiedlichem Ausmaß verändern. Während sich einzelne Gebühren im zweistelligen Bereich erhöhen, kommt es bei drei Gebührenstufen zu Absenkungen. Es handelt sich dabei um die Gebührenstufen zwischen

- 300 und 500 Euro (um 5 Euro),
- 900 und 1.000 Euro (um 10 Euro) und
- 4.500 und 5.000 Euro (um 3 Euro).

Diese werden auf S. 215 der Entwurfsbegründung als „negativer Erfüllungsaufwand“ bezeichnet. Hintergrund ist der Gleichlauf der Tabellen nach dem RVG und dem Gerichtskosten- und Notarkostengesetz (Tabelle A nach Art. 1 § 34 Abs. 2 GNotKG-E).

Der **Anwaltsverband** fordert, zu prüfen, ob die geplante Umstellung der Tabellenstruktur tatsächlich erforderlich ist, und hilfsweise, ob punktuelle Veränderungen in der Tabelle vorgenommen werden können, um Verschlechterungen bei einzelnen Wertstufen auszuschließen.

bb) Veränderung der Struktur der PKH-Tabelle

Die PKH-Tabelle entspricht der Tabelle nach § 13 RVG bis zu einem Streitwert von 4.000 Euro. Dies hat zur Folge, dass hier ebenfalls die zuvor angesprochenen Verschlechterungen wie bei der Tabelle nach § 13 RVG eintreten können, so dass die unter 2. a) aa) vorgetragenen Erwägungen auch hier beachtet werden sollten.

b) § 14 RVG – Rahmengebühren

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt künftig die Gebühr im Einzelfall vorrangig nach den leistungsbezogenen Kriterien Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nach billigem Ermessen bestimmt. Die früher gleichwertigen Kriterien Bedeutung der Angelegenheit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sowie besonderes Haftungsrisiko sollen nur noch in zweiter Linie eine Rolle spielen. Diese Änderung, die eine Anknüpfung an objektive Leistungskriterien beinhaltet, führt zu einer unflexibleren Handhabung, die im Einzelfall zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen könnte. Aus der Gutachterpraxis der Gebührenreferenten ist bekannt, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, wann eine Angelegenheit umfangreich oder schwierig ist.

Ferner führt die vorgeschlagene Änderung zur weiteren Einschränkung der Quersubventionierung, da dem Rechtsanwalt die Möglichkeit genommen wird, nicht kostendeckende Mandate durch solche auszugleichen, in denen bei einer über der Mittelgebühr liegenden Vergütung die überdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit oder auch überdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten zusätzlich berücksichtigt werden können. Die große Bedeutung der Kriterien „Umfang“ und „Schwierigkeit“ wird dadurch beibehalten, dass der Entwurf in Nrn. 2300 und 2302 VV-RVG-E weiterhin Kappungsgrenzen vorsieht.

c) Einigungsgebühr beim Ratenzahlungsvergleich

Ziel des Referentenentwurfs ist es klarzustellen, dass die Einigungsgebühr auch beim Abschluss eines Ratenzahlungsvergleichs anfallen soll. Die Gebühr soll jetzt auch entstehen „beim Abschluss eines Vertrages, durch den die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird“.

Nach der jetzigen Formulierung ist jedoch zu befürchten, dass die Regelung keinen praktischen Anwendungsbereich haben wird, weil dem Gläubiger ein Verzicht auf eine Vollstreckungsmaßnahme abverlangt werden würde.

Aus diesem Grund sollte die Formulierung noch einmal überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass auch außergerichtliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen, bei denen der Gläubiger ei-

ne bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme im Hinblick auf den Vergleich lediglich ruhen lassen würde, erfasst werden.

d) Familienrecht

Grundsätzlich werden die diesbezüglichen Vorschläge auf S. 415 des Referentenentwurfs von unserem Verband positiv bewertet. Als problematisch erachten wir aber die Änderung des Begriffs der Angelegenheit im Rahmen der Beratungshilfe. Es sollte besser bei der bisherigen Regelung verbleiben, da die obergerichtliche Rechtsprechung die Frage zwischenzeitlich sachgerecht geklärt hat.

e) Sozialrecht und Verwaltungsrecht

Die hier beabsichtigten Änderungen werden vom Anwaltsverband ganz überwiegend befürwortet. Dennoch fordert er, die Voraussetzungen für die anwaltliche Mitwirkung bei der **Erlidungsggebühr an** die Modalitäten der **Einigungsgebühr** in Nr. 1002 VV-RVG **anzugleichen**.

Dasselbe Anliegen verfolgt unser Verband auch im Bereich des Verwaltungsrechts. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden mit dem Erfordernis einer besonderen Tätigkeit des Anwalts deutlich strengere Anforderungen an die zur Erledigung führende anwaltliche Mitwirkung gestellt, als dies die einschlägige Rechtsprechung für eine „anwaltliche Mitwirkung“ im Sinne von Nr. 1000 VV RVG und dessen Anmerkung Abs. 2 verlangt. Diese Erschwernis findet weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung zur Nr. 1002 VV RVG eine Grundlage und führt zu Wertungswidersprüchen.

Zudem sollten die Formulierung zur Höhe der Einigungsgebühr in Fällen, in denen in den Vergleich weitere Angelegenheiten einbezogen werden, überprüft werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch den beabsichtigten Wegfall der fiktiven Terminsgebühr bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid in allen Fällen, in denen keine mündliche Verhandlung erzwungen werden kann, eine Gebührenreduzierung eintritt. Dieser muss nun noch in anderer Weise Rechnung getragen werden, um die im Sozialrecht notwendige Sonderanpassung zu erreichen.

3. Weitere Verbesserungsvorschläge

a) Einführung einer Terminsgebühr für zusätzliche Beweisaufnahmetermine

Der Anwaltsverband hält es für sachgerecht, eine Erhöhung der Terminsgebühr um 0,3 für jeden zusätzlichen Termin zur Beweisaufnahme – mit einer Begrenzung auf insgesamt 2,0 – vorzusehen. Diese Erhöhungsgebühr soll einen Ausgleich für den erheblichen Mehraufwand durch weitere Beweisaufnahmetermine, insbesondere im Bau-, Medizin- und Produkthaftungsrecht darstellen. Damit soll keine „verkappte“ Wiedereinführung der früheren Beweisgebühr erfolgen, sondern lediglich ein notwendiger, leistungsbezogener Ausgleich für den erheblichen Mehraufwand erreicht werden, der mit der Vorbereitung auf weitere Termine und der Teilnahme daran entsteht.

b) Einführung einer zusätzlichen Verfahrensgebühr für Fälle der Streitverkündung

Für Fälle der Streitverkündung sollte eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 in der ersten Instanz und 1,1 in der Berufungsinstanz eingeführt werden. Die Gebührenkappung nach § 15 Abs. 3 RVG sollte dabei beachtet werden. Die zusätzliche Verfahrensgebühr sollte für alle Fälle der Streitverkündung bei Betragsrahmengebühren 20 - 320 Euro betragen. Der Anwaltsverband hält dies für gerechtfertigt, weil Fälle derartiger Streitbeteiligung ein eigenständiges Verfahren bilden, das mit dem Hauptsacheverfahren verbunden wird.

c) Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten

Für diese Fälle wäre es sachgerecht, eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 für den Hauptbevollmächtigten einzuführen, weil der Hauptbevollmächtigte deutlich weniger als der Unterbevollmächtigte verdient. Der Hauptbevollmächtigte erbringt jedoch die meiste Arbeit und steht auch während des Termins für telefonische Rückfragen zur Verfügung. Während der Unterbevollmächtigte gem. Nr. 3401 VV-RVG die Verfahrensgebühr in Höhe von 0,65 sowie die Terminsgebühr gem. Nr. 3402 VV-RVG in Höhe von 1,2 erhält, kann der Hauptbevollmächtigte lediglich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV-RVG in Höhe von 1,3 berechnen.

So könnte Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV-RVG sinnvoll um folgende Nr. 3 ergänzt werden:

„3. Der Rechtsanwalt nur den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nummern 3401, 3402 wahrnehmen lässt.“

d) Verfahrensgebühr für Urteilsergänzung und Gehörsrüge

In Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 des VV-RVG sollte jeweils eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 für Verfahren betreffend Urteilsergänzungen und Gehörsrügen (§§ 312, 321a ZPO, §§ 120, 152a VwGO usw.) aufgenommen werden. Solche Anträge erfordern eine erhebliche zusätzliche Arbeit, die mit der Vertretung im eigentlichen Verfahren inhaltlich nicht viel zu tun hat. Bei Betragsrahmengebühren soll die Gebühr 20 - 320 Euro betragen.

e) Zusätzliche Verfahrensgebühr für Tatbestandsberichtigungsanträge

Es sollte eine zusätzliche Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 für Tatbestandsberichtigungsanträge eingefügt werden.

Tatbestandsberichtigungsanträge gehören zum Rechtszug und werden nach dem RVG nicht gesondert vergütet. Dies sollte deshalb geändert werden, weil bei solchen Anträgen eine erhebliche zusätzliche Arbeit erforderlich ist, die mit der Vertretung in dem eigentlichen Verfahren inhaltlich nicht viel zu tun hat.

f) Gebühren für das Berufungsverfahren vor dem BGH

Es sollte klargestellt werden, dass die Gebühren für das Revisionsverfahren entsprechend im Berufungsverfahren vor dem BGH angewandt werden sollen, in dem sich die Parteien durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

g) Auslagen – Erhöhung der Kilometerpauschale

Als dringend notwendig erachtet der Anwaltsverband die Anhebung der Kilometerpauschale in Nr. 7003 VV-RVG. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf verwiesen, die Einnahmen der Rechtsanwälte an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2004 anpassen zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist die Erhöhung der Kilometerpauschale auf mindestens 0,50 Euro je gefahrenen Kilometer wegen der eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen unausweichlich.

h) Verzinsung verspätet ausgezahlter und festgesetzter PKH- und VKH-Anwaltsgebühren

Aus der anwaltlichen Praxis werden häufig verspätet ausgezahlte PKH- und VKH-Vergütungen moniert. Durch die Verzinsung ginge dies nicht mehr zu Lasten des Rechtsanwalts. Bei einer pünktlichen Auszahlung bliebe diese Forderung für die Länder kostenneutral. Mit der nachfolgend vorgeschlagenen Regelung würde eine Gleichstellung mit der Regelung zur Verzinsung des Kostenerstattungsanspruchs zwischen den Parteien stattfinden:

§ 55 Abs. 1 Satz 2 RVG wird wie folgt neu gefasst:
„§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO gilt entsprechend.“

4. Weitere Äußerungen

Wie eingangs ausgeführt, erfolgt diese Stellungnahme nicht nur aufgrund der Beteiligung unserer örtlichen Mitgliedsvereine, sondern auch in Abstimmung mit dem DAV und den übrigen fünfzehn Landesverbänden. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme, die der DAV gegenüber dem Bundesministerium der Justiz abgeben wird und die zurzeit erstellt wird.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Entwürfe geändert werden und/oder eine Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident